

## **NUTZUNGSBEDINGUNGEN für die Wortbildmarke „BORKUM“**

### **PRÄAMBEL**

Die Nordseeheilbad Borkum GmbH ist Inhaber der Marken- und Urheberrechte an der Bildmarke BORKUM. Als Inhaber dieser Bildmarke, die für das Gebiet des Tourismusverbandes die einheitliche Destinationsmarke darstellt, ist die Nordseeheilbad Borkum GmbH, nachstehend als „NBG“ bezeichnet, alleine berechtigt, diese Destinationsmarke zu bewirtschaften und deren Nutzung zu vergeben. Es ist Aufgabe der NBG diese Destinationsmarke zu stärken und am Markt optimal zu positionieren.

Eine Marke ist eine in der Psyche des Kunden fest verankertes und unverwechselbares Vorstellungsbild einer Dienstleistung, eines Produktes oder einer Unternehmung. Es entsteht aus der Summe aller Eindrücke und Erfahrungen, die über einen längeren Zeitraum in Verbindung mit dieser Leistung gesammelt werden.

Damit die NBG eine Stärkung und optimale Positionierung der Destinationsmarke BORKUM am Markt erreichen kann, ist es notwendig, dass die Verwendung der Destinationsmarke unter Zugrundelegung von Richtlinien vereinheitlicht wird und die NBG Einfluss darauf nimmt, dass die Destinationsmarke nicht zur Bewerbung von Dienstleistungen und Produkten verwendet wird, die einer Stärkung und optimalen Positionierung der Marke widersprechen. Dies vorausgesetzt sind touristische Dienstleister der Insel Borkum nach den Vorgaben der nachstehenden Bedingungen berechtigt, die Destinationsmarke BORKUM zu nutzen.

### **I. VERWENDUNG**

Die Destinationsmarke ist von den touristischen Dienstleistern nach den Nutzungsbedingungen bildenden Logorichtlinien, die auf [www.borkum.de/marke](http://www.borkum.de/marke) beschrieben sind, zu verwenden. Eine von den Logorichtlinien abweichende Verwendung ist unzulässig. Die Verwendung erfolgt generell als fixe Applikation. Die Verwendung von Teilen der Bildmarke ist nicht zulässig. Die Verwendung durch touristische Dienstleister erfolgt ausschließlich zu Werbezwecken, somit in werblichen Kommunikationsmaßnahmen (insbesondere Printmedien, Prospekten, Katalogen, Flyern, Faltblättern, Werbeanzeigen, Internetseiten, Brief- bzw. Geschäftspapier, Visitenkarten, Türschildern, Tischschilder), dieser Betriebe. Sämtliche touristische Dienstleister sind um die gemeinsamen Ziele, der Stärkung der Destinationsmarke BORKUM und deren optimale Positionierung am Markt zu erreichen, berechtigt diese Destinationsmarke zu nutzen. Als Verwender der Destinationsmarke erkläre ich meine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass mir für den Fall der Verwendung der Destinationsmarke entgegen den Logorichtlinien und zu anderen als den angeführten Werbezwecken die NBG die Verwendung des veränderten Destinationslogos und damit die Verwendung der mit diesem unrichtigen Logo versehenen Werbemittel untersagen kann.

## **II. QUALITÄTSSICHERUNG, AUSSETZUNG DER VERWENDUNGSBEFUGNIS**

Die NBG fördert mit der Bereitstellung der einheitlichen Bildmarke die konstante Kommunikation der Destination BORKUM nach außen. Dies um in der Öffentlichkeit eine hohe Wiedererkennung des qualitativ hochwertigen Produktes BORKUM zu erzielen. Voraussetzung dafür ist, neben der Einhaltung der Logorichtlinien die Identifizierung der touristischen Dienstleister mit der Vorgabe, dass das Destinationslogo BORKUM für qualitativ hochwertige Produkte steht. Jeder touristische Dienstleister, der die Destinationsmarke nutzt, ist verpflichtet seine Dienstleistungen und Produkte auf Qualitätserhaltung und Steigerung auszurichten. Als Nutzer der Destinationsmarke bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Nutzung derselben ausgesetzt werden kann, wenn die von mir angebotenen Dienstleistungen und Produkte, die Markenziele (Qualitätserhaltung und Steigerung) der NBG gravierend verletzen. Sollte die Geschäftsführung der NBG der Meinung sein, dass ein, das Destinationslogo verwendender touristischer Dienstleister, diesen Qualitätsansprüchen nicht gerecht wird, ist sie berechtigt, den touristischen Dienstleister auf die vorhandenen Mängel hinzuweisen und binnen angemessener Frist zur Qualitätsverbesserung aufzufordern. Für den Fall, dass der touristische Dienstleister dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt und den Vertrieb markenschädlicher Leistungen unter Verwendung des Destinationslogos fortsetzt, kann der Ausschuss die Berechtigung zur Verwendung des Destinationslogos so lange aussetzen, bis der betreffende touristische Dienstleister eine ausreichende Qualität seiner Leistungen bietet. Eine Verwendung der Destinationsmarke im Zusammenhang mit Tätigkeiten die rechtswidrig, sittenwidrig oder diskriminierend sowie nicht überparteilich und nicht konfessionell neutral sind, ist von vornherein ausgeschlossen. Die NBG ist insbesondere dann zu Sanktionen (Verwarnung, Aussetzen der Berechtigung zur Nutzung der Destinationsmarke) berechtigt, wenn überdurchschnittlich häufige und auf Qualitätsdefizite hindeutende Kundenbeschwerden gegen den Nutzer und sein Unternehmen vorliegen.

## **III. WEITERE NUTZUNG**

Sämtliche Verwendungen der Destinationsmarke, die über die in Vertragspunkt I. dieser Vereinbarung angeführten Werbezwecke von touristischen Dienstleistern hinausgehen, wie die Anbringung auf Produkten, die Verwendung zu Merchandisingzwecken (z.B. Kleidung, Gläser, Tassen, Sportartikel, Souvenirs, Lebensmittel, Genussmittel, usw.) sind nicht gestattet. Eine im vorstehenden Absatz angeführte Verwendung der Destinationsmarke ist unzulässig und berechtigt die NBG die sofortige Einstellung des Vertriebes des jeweiligen Handels- oder Merchandisingproduktes zu verlangen.



#### **IV. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES NUTZERS DER DESTINATIONSMARKE**

Als die Destinationsmarke BORKUM benutzender touristischer Dienstleister erkläre ich meine ausdrückliche Zustimmung zu den vorstehenden Nutzungsbedingungen, die ich gelesen und verstanden habe. Darüber hinaus verpflichte ich mich, die Destinationsmarke BORKUM entsprechend den Vorgaben dieser Nutzungsbedingungen und bildenden Logorichtlinien zu verwenden. Ich bin mir darüber bewusst, dass eine Verwendung der Destinationsmarke, die den Logorichtlinien widerspricht oder den Markenzielen der NBG zuwider läuft, von der NBG damit sanktioniert werden kann, dass ich für die Zeit des Zuwiderhandelns nicht berechtigt bin, das Destinationslogo für mein Unternehmen sowie meine Dienstleistungen und Produkte zu verwenden und damit die von mir erstellten Werbemittel nicht nutzen kann.

Borkum, November 2019